

# ZH\_OBERGERICHT VV190013 vom 4. Juni 2019

ZH Obergericht, 2019-06-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_VV190013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VV190013)

FR: ZH\_OBERGERICHT VV190013 du 4 juin 2019

IT: ZH\_OBERGERICHT VV190013 del 4 giugno 2019

## Erwägungen

### E. 1

Am 8. April 2019 überwies die Staatsanwaltschaft See/Oberland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) einen Strafbefehl in Sachen B.\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschuldigter) an das Bezirksgericht C.\_\_\_\_, nachdem dieser gegen den am 29. Januar 2019 erlassenen Strafbefehl Einsprache erhoben und die Staatsanwaltschaft am Strafbefehl festgehalten hatte (act. 2/2). Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten unter anderem vor, sich gegenüber A.\_\_\_\_, teiltamtlicher Bezirksrichter am Bezirksgericht C.\_\_\_\_, der üblen Nachrede schuldig gemacht zu haben, indem er eine E-Mail an dessen Arbeitgeber, Dr. D.\_\_\_\_ der Firma E.\_\_\_\_, versandt habe, in welcher er die Ehre von A.\_\_\_\_ verletzt habe. Das Bezirksgericht C.\_\_\_\_ eröffnete in der Folge das Verfahren Nr. GB190003-... und ersuchte die Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich mit Schreiben vom 17. April 2019 um Zuweisung des Strafverfahrens an ein anderes Bezirksgericht des Kantons Zürich (act. 1). Zur Begründung brachte es vor, beim Geschädigten A.\_\_\_\_ handle es sich um ein Mitglied des Bezirksgerichts C.\_\_\_\_. Als Strafantragssteller sei er gleichzeitig Privatkläger im Sinne von Art. 118 Abs. 2 StPO. Aufgrund seiner Tätigkeit am Bezirksgericht würde der Anschein von Befangenheit bestehen, würde das Verfahren durch selbiges behandelt.

### E. 2

Beim Bezirksgericht C.\_\_\_\_ handelt es sich um ein kleineres Landgericht. Der im Strafverfahren Nr. GB190003-... als Privatkläger auftretende A.\_\_\_\_ ist am besagten Bezirksgericht als Bezirksrichter tätig. Es ist davon auszugehen, dass zwischen den Bezirksrichterinnen und Bezirksrichtern ein kollegiales bzw. freundschaftliches Verhältnis besteht, weshalb es nicht angebracht erscheint, diese ein Verfahren behandeln zu lassen, in welchem ein Kollege als Verfahrensbeteiligter teilnimmt. Gegen Aussen könnte dadurch der Eindruck erweckt werden, die Richterinnen und Richter seien nicht ausreichend unabhängig, auch wenn sie sich vorliegend selbst nicht zur Frage des Ausstandes geäußert haben. Gleiches gilt für die juristischen Mitarbeiter des Gerichts, weshalb davon abzusehen ist, für die Behandlung des Strafverfahrens Ersatzmitglieder heranzuziehen. Unter diesen Umständen erscheint es weder aus der Sicht der Verfahrensbeteiligten noch aus der - 4 - Sicht der Öffentlichkeit angebracht, das Verfahren durch das Bezirksgericht C.\_\_\_\_ behandeln zu lassen oder dafür Ersatzmitglieder heranzuziehen. Demzufolge ist der Strafprozess dem Bezirksgericht F.\_\_\_\_ zur weiteren Behandlung zu überweisen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.